



JUESO Uri  
Kirchplatz 3, 6460 Altdorf  
Tel. 041 871 20 56  
[jueso@kath-uri.ch](mailto:jueso@kath-uri.ch)

# Statuten Verein Momänt Uri

## 1. Name, Sitz und Zweck

### *Art. 1 Name und Sitz*

Unter dem Namen „Programm Momänt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

### *Art. 2 Zweck*

Der Verein bezweckt die Aktivierung der Gesundheitsförderung und der Suchtprävention in Jugendverbänden des Kantons Uri. Er kann geeignete Aktivitäten direkt oder indirekt unterstützen und mit anderen Organisationen zusammenarbeiten. Der Verein beteiligt sich am nationalen Programm Voilà – Gesundheitsförderung und Prävention im Jugendverband.

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

## 2. Mitgliedschaft

### *Art. 3 Mitglieder*

Jede Person, die in einer Jugendorganisation im Kanton Uri tätig ist und die Gesundheitsförderung und Suchtprävention unterstützen will, kann Mitglied des Vereins werden.

### *Art. 4 Beitritt*

Der Vorstand entscheidet aufgrund einer Beitrittserklärung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

### *Art. 5 Ende der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 79 ff.)

### **3. Organisation**

#### *Art. 6 Organe*

Vereinsorgane sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
die Revision

#### *Art. 7 Einnahmen*

Der Verein wird namentlich finanziert durch:  
Mitgliederbeiträge  
Subventionen und andere öffentliche Beiträge  
Spenden und Sponsoring  
Einnahmen aus Dienstleistungen und Verkäufen  
Kapitalerträgen

#### *Art. 8 Rechnungsführung*

Die Rechnung wird nach anerkannten Grundsätzen geführt. (doppelte Buchhaltung)

#### *Art. 9 Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

### **4. Schlussbestimmungen**

#### *Art. 10 Auflösung*

Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so geht dessen Vermögen an eine dem Vereinszweck entsprechende soziale Institution.

#### *Art. 11 Inkrafttreten*

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 20. Juni 2002 angenommen. Sie treten ab sofort in Kraft.

Altdorf, 20. Juni 2002

Der Präsident Josef Schuler

Die Gründungsmitglieder Marlies Rieder und Fredi Bossart